



Kurzinformation

Zur Informations- und Pressetätigkeit öffentlicher Stellen

Im Rahmen der den öffentlichen Stellen zugewiesenen Aufgaben und Kompetenzen sowie unter Berücksichtigung des von der Rechtsprechung entwickelten Neutralitätsgebots bzw. Gebots der Sachlichkeit dürfen diese Presse- und Informationsarbeit betreiben, z.B. neben allgemeinen Pressekonferenzen auch in individuelleren Formaten wie Hintergrundgesprächen.¹ Öffentliche Stellen können auch infolge von Auskunftersuchen verpflichtet sein, Informationen zu erteilen. Es ist daher zwischen Informationen infolge von Auskunftsbegehren und sog. Eigeninformationen der öffentlichen Stellen zu unterscheiden. Eigeninformationen der öffentlichen Stelle betreffen freiwillige Informationen, die sie aus eigener Initiative und unter eigener Themenauswahl an Journalisten übermitteln, ohne dazu verpflichtet zu sein.² Sowohl die Informationsweitergabe auf eigene Initiative als auch aufgrund eines Auskunftersuchens darf „nicht auf eine Reglementierung oder Steuerung der Medien oder eines Teils von ihnen hinauslaufen“.³ Außerdem gilt im Rahmen staatlicher Informations- und Pressetätigkeit der Anspruch der Presse auf Gleichbehandlung im publizistischen Wettbewerb, der zum Teil aus Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG und zum Teil in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 GG abgeleitet wird.⁴ Der Staat muss danach im Rahmen der Informations- und Pressetätigkeit Pressevertreter in Bezug auf Zeitpunkt, Inhalt und Umfang grundsätzlich gleich behandeln. Falls aus bestimmten Gründen eine Auswahl notwendig ist, muss diese auf meinungsneutralen sowie sachgerechten Kriterien beruhen.⁵

In diesem Zusammenhang ist in der Rechtsprechung unstrittig anerkannt, dass öffentliche Stellen, anders als bei allgemeinen Pressekonferenzen, in individuelleren Kommunikationsformaten, wie

-
- 1 Vgl. BVerwG, Urteil vom 18.09.2019 – 6 A 7/18 –, juris, Rn. 27 f.
 - 2 Siehe zum Begriff der Eigeninformationen, BVerwG, Urteil vom 18.09.2019 – 6 A 7/18 –, juris, Rn. 25. Vgl. ferner OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 08.06.2022 – 6 B 1/21 –, juris, Rn. 37, 44.
 - 3 BVerwG, Urteil vom 18.09.2019 – 6 A 7/18 –, juris, Rn. 28, m.w.N. Siehe ferner BVerwG, Urteil vom 08.07.2021 – 6 A 10/20 –, juris, Rn. 36.
 - 4 Vgl. grundlegend BVerfGE 80, 124 (134). Siehe ferner OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 12.01.2016 – OVG 6 N 55.15 –, juris, Rn. 3; VG Berlin, Urteil vom 12.03.2015 – 27 K 183.12 –, juris, Rn. 18.
 - 5 Grundlegend BVerwG, Urteil vom 03.12.1974 – I C 30.71 –, juris, Rn. 40, in Bezug auf Pressefahrten.

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

in Hintergrundgesprächen, Einzelgesprächen oder persönlichen Interviews, einer beschränkten Anzahl von Journalisten Eigeninformationen erteilen dürfen. Dies erscheint neben Pressekonferenzen für die Öffentlichkeitsarbeit unentbehrlich.⁶ Da diese Informationsformate „der Natur der Sache wegen nur einem oder einigen Journalisten gewährt werden können“⁷, muss die notwendige Auswahl der teilnehmenden Journalisten entsprechend dem Gleichbehandlungsgebot auf sachgerechten Kriterien beruhen.⁸ Eine sachgerechte Auswahl liegt z.B. vor, wenn sich die ausgewählten Journalisten bereits auf dem jeweiligen Sachgebiet fachjournalistisch betätigt haben,⁹ oder das Informationsbedürfnis der öffentlichen Stelle besonders kurzfristig ist und daher nur eine Tageszeitung für ein persönliches Interview oder Hintergrundgespräch in Betracht kommt.¹⁰ Im Übrigen liegt die Erteilung von Informationen im Ermessen der öffentlichen Stelle.¹¹

Öffentliche Stellen sind zwar nicht verpflichtet, Umstände oder Inhalt der Gespräche im Einzelnen zu dokumentieren. Allerdings kann es im Interesse der öffentlichen Stelle liegen, Teilnehmer und Themen der Gespräche zur Darlegung der Wahrung des Neutralitätsgebots und des Gebots der Sachlichkeit zu dokumentieren.¹² Außerdem sind sie nicht verpflichtet, sämtliche Angaben zu wiederholen, die bei einem Hintergrundgespräch gegenüber Pressevertretern erfolgten.¹³

Unter Berücksichtigung der bisherigen und aktuellen Rechtsprechung hängt der Gleichbehandlungsanspruch im publizistischen Wettbewerb im Bereich der staatlichen Poesetätigkeit folglich von mehreren Faktoren ab. Erstens sind die der jeweiligen öffentlichen Stelle zugewiesenen Aufgaben und die von ihr zu beachtenden Regelungen zur Presse- und Informationsarbeit im Einzelnen zu berücksichtigen. Zweitens ist die Art der Information maßgeblich, ob diese mündlich, schriftlich, infolge von Auskunftsbegehren oder auf Eigeninitiative erfolgt. Damit im Zusammenhang stehend sind drittens die Umstände der Informationsweitergabe und die Anzahl der beteiligten Pressevertreter von Bedeutung. Denn davon hängt ab, ob und inwiefern eine Auswahl getroffen werden muss. Ist diese aus bestimmten Gründen notwendig, muss sie sich an sachgerechten Erwägungen und meinungsneutralen Kriterien messen lassen.

6 Zu Hintergrundgesprächen BVerwG, Urteil vom 18.09.2019 – 6 A 7/18 –, juris, Rn. 27. Vgl. zu persönlichen Interviews, VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 11.06.1986 – 10 S 705/86 –, AfP 1989, 587, 589 f.

7 Dazu VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 11.06.1986 – 10 S 705/86 –, AfP 1989, 587, 589 f.

8 BVerwG, Urteil vom 18.09.2019 – 6 A 7/18 –, juris, Rn. 28. Siehe ferner BVerwG, Urteil vom 03.12.1974 – I C 30.71 –, juris, Rn. 39; VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 11.06.1986 – 10 S 705/86 –, AfP 1989, 587, 590.

9 BVerwG, Urteil vom 03.12.1974 – I C 30.71 –, juris, Rn. 41.

10 Vgl. dazu VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 11.06.1986 – 10 S 705/86 –, AfP 1989, 587, 590.

11 BVerwG, Urteil vom 18.09.2019 – 6 A 7/18 –, juris, Rn. 28.

12 Vgl. BVerwG, Urteil vom 08.07.2021 – 6 A 10/20 –, juris, Rn. 37.

13 OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 08.06.2022 – 6 B 1/21 –, juris, Rn. 44.